

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

H III 6 - 12011/1#6

## Handreichung

### **zum zeitlichen Ablauf und Rechtsfolgen beim Übergang eines Hochinzidenzgebiets zum einfachen Risikogebiet**

Diese Handreichung will einen Überblick über den zeitlichen Ablauf sowie die rechtlichen Folgen beim Übergang eines Hochinzidenzgebiets zum einfachen RKI-Risikogebiet geben. Es soll der Information und der Arbeitserleichterung aller Betroffenen und der zuständigen Behörden dienen. Verbindlich sind jedoch allein die rechtlichen Regelungen von Bund und Ländern.

#### **I. Zeitlicher Ablauf**

Das Bundesministerium für Gesundheit entscheidet regelmäßig am Freitagvormittag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Auswärtigen Amt über Änderungen bei den Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvariantengebiet. Diese Entscheidungen werden anschließend auf den Internet-Seiten des Robert Koch-Instituts bekanntgegeben und treten am darauffolgenden Sonntag um 0:00 Uhr in Kraft. Bei Bedarf sind Änderungen der Einstufungen auch zu anderen Zeitpunkten möglich. Die diplomatischen Vertretungen der betroffenen Staaten und die deutschen Vertretungen in den betroffenen Staaten erhalten am Donnerstag eine Vorabinformation, die unmittelbar nach der Entscheidung und vor ihrer Veröffentlichung bestätigt wird. Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts werden unmittelbar nach Veröffentlichung durch das Robert-Koch-Institut aktualisiert und angepasst.

#### **II. Testpflicht**

**Auch nach dem Inkrafttreten der Umstufung eines Hochinzidenzgebiets zum einfachen Risikogebiet kann die Pflicht zum Testen vor Einreise nach Deutschland für bis zu zehn Tage**

**fortbestehen. Die Ausnahmen von der Testpflicht gelten weiterhin. Abhängig von den Aufenthaltszeiten der betroffenen Person im fraglichen Gebiet finden ggf. erst bis zu zehn Tage nach der Umstufung die Regelungen für einfache Risikogebiete Anwendung. Dann genügt es, wenn ein Testergebnis binnen 48 Stunden nach Einreise vorliegt.**

Wer nach Deutschland einreist und sich in den letzten zehn Tagen davor in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten hat, benötigt bei Einreise eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis. Das gilt auch, wenn das Hochinzidenzgebiet während oder nach dem Aufenthalt in ein einfaches Risikogebiet umgestuft worden ist. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Ein Antigen-Schnelltest, der den Qualitätskriterien der WHO entspricht, reicht aus.

Dabei bestehen nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten u. a. folgende Ausnahmen von der Testpflicht:

- bei Durchreise - ohne Zwischenaufenthalt - durch das Hochinzidenzgebiet oder Durchreise durch das Gebiet der Bundesrepublik,
- mit Schutz- und Hygienekonzept bei Aufhalten von bis zu 72 Stunden für Transportpersonal im Waren- und Personenverkehr,
- bei Aufhalten von bis zu 72 Stunden für deutsche Regierungsdelegationen und Ankunft am Regierungsterminal,
- bei sonstigen triftigen Gründen auf Anfrage bei der zuständigen Landesbehörde im Einzelfall (Diplomaten, Grenzpendler, Montage).

Die Landesbehörden können durch Allgemeinverfügung Ausnahmeregelungen treffen und z. B. durch Auflagen insbesondere die Modalitäten beim Test erleichtern. So kann vorgesehen werden, dass für Grenzpendler ein Test erst nach Einreise nach Deutschland, aber vor Arbeitsbeginn beim Arbeitgeber ausreicht. Auch kann ein Test zwei Mal wöchentlich für ausreichend erklärt werden.

Nach Aufhalten nur in einfachen Risikogebieten während der letzten zehn Tage vor Einreise nach Deutschland genügt es, wenn ein Testergebnis binnen 48 Stunden nach Einreise vorliegt. Zudem gelten weitere Ausnahmen von der Testpflicht u. a. beim Transit, im Grenzverkehr mit Aufenthalt von bis zu 24 Stunden im jeweils anderen Staat, bei Besuchen von engen Familienangehörigen mit Aufhalten von weniger als 72 Stunden sowie auf Antrag bei anderen triftigen Gründen in begründeten Einzelfällen.

### **III. Digitale Einreiseanmeldung**

**Auch bei der Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung können sich die Regelungen für Hochinzidenzgebiete noch bis zu zehn Tage nach der Umstufung zum einfachen Risikogebiet auswirken.**

Personen, die nach Deutschland einreisen und sich in den letzten zehn Tagen davor in einem Hochinzidenz- oder in einem einfachen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich vor der Einreise anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel unter **Fehler! Linkreferenz ungültig..**

Grenzgänger und –pendler müssen die Anmeldepflicht nur einmal wöchentlich erfüllen. U. a. beim Transit und im Grenzverkehr mit Aufenthalt von bis zu 24 Stunden im jeweils anderen Staat besteht keine Anmeldepflicht. Dies gilt sowohl bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- als auch in einem einfachen Risikogebiet.

Eine weitere Ausnahme besteht für Personen, die bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren. Dies gilt jedoch nur bei vorherigem Aufenthalt in einem einfachen Risikogebiet, nicht für Hochinzidenzgebiete. Auch hier kommt es auf die Gebietseinstufung zum Zeitpunkt des Aufenthalts an. Für diese Personengruppe besteht daher eine Anmeldepflicht nach einem Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet in den letzten zehn Tagen vor Einreise, d. h. auch dann, wenn das Hochinzidenzgebiet während oder nach dem Aufenthalt in ein einfaches Risikogebiet umgestuft wurde.

### **IV. Quarantäne**

Die Pflicht zur Quarantäne nach Aufenthalt in Hochinzidenz- sowie in einfachen Risikogebieten wird durch die Länder geregelt. Der Bund hat in seiner Muster-Quarantäneverordnung Empfehlungen für diese Regelungen ausgesprochen. Dabei ergeben sich nach Aufhalten in Hochinzidenzgebieten im Ergebnis keine Unterschiede gegenüber Aufhalten in einfachen Risikogebieten. Geimpfte und genesene Personen, die nach Aufenthalt in einem Hochinzidenz- oder einem einfachen Risikogebiet nach Deutschland einreisen, müssen sich nicht in Quarantäne begeben.